SETTER & POINTER CLUB SUISSE

S.P.C.S. Section de la S.C.S. Sektion der SKG

STATUTEN SETTER & POINTER CLUB SCHWEIZ

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Setter & Pointer Club Schweiz (SPCS genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der SPCS bezweckt:

a) Die Reinzucht der Rassen English Setter, Gordon Setter, Irish Setter, Irish Red and White Setter und Pointer in der Schweiz nach den bei der Federation Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rassen English Setter, Gordon Setter, Irish Setter, Irish Red and White Setter und Pointer;
c) Förderung und Pflege der jagdlichen Anlagen der Rassen
d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rassen English Setter, Gordon Setter, Irish Setter, Irish Red and White Setter und Pointer, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
i) Kontakte mit FCI-anerkannten oder gleichwertigen ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

a) Durchführung von Hundeerziehungs- und Weiterbildungskursen (inkl. SKN) sowie damit verbunden die Aus- und Weiterbildung von Kursleitern
b) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
c) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rassen English Setter, Gordon Setter, Irish Setter, Red and White Setter und Pointer;
d) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
e) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
f) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
g) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
i) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwärtern und Richtern;
j) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen
k) regelmässige Information der Mitglieder durch zeitgemässe Kommunikationsmittel
l) Pflege des Zuchtreglements basierend auf dem Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHB) und des entsprechenden FCI-Standards
m) Aktualisierung der Richterlisten für Field-Trials und Ausstellungen.

II. **MITGLIEDSCHAFT**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei der Mitgliederverwaltung anzumelden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Er/öschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an die Mitgliederverwaltung zu erfolgen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Vorstandmitglieder und Minderjährige sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Wird der Jahresbeitrag innert der vom Vorstand festgesetzten Frist nicht bezahlt, hat dies den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Der Beitrag, den ein im 4. Quartal eintretendes Mitglied entrichtet, wird auf das folgende Jahr übertragen.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Kontrollstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 31. Dezember einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Genehmigung der Jahresberichte;
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Dechargeerteilung an den Vorstand;
d) Genehmigung des Budgets;
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
g) Wahlen:
   1. Des Präsidenten;
   2. Der übrigen Vorstandsmitglieder;
   3. Der Kontrollstelle
h) Abänderung der Statuten;
i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Die briefliche Stimmabgabe sowie eine Stellvertretung sind nicht erlaubt.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Jede Sprachregion - Deutsch-, West-, und Südschweiz - hat Anrecht auf mindestens 1 Sitz.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Zuchtwart leitet die Zucht- und Ankörkommission, deren Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden. Er unterbreitet einen Jahresbericht und informiert den Vorstand über die durch das Zuchtreglement des Vereins definierten Aktivitäten der genannten Kommission.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine externe Revisionsstelle kann gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. RICHTER/ RICHTERANWÄRTER

Art. 34

Ausstellungsrichter

Die Ausbildung der Ausstellungsrichter und -Richteranwärter erfolgt gemäss Art. 42 bis 46 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG.

Art. 35

Leistungsrichter

Die Wahl und Ausbildung der Leistungsrichter und -Richteranwärter erfolgt gemäss Art. 39 der SKG-Statuten und gemäss Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung für die Jagdhundeklubs der SKG (P-LRO 14).

Die Richter und Richteranwärter werden vom Vorstand des SPCS der TKJ der SKG zur Ernennung vorgeschlagen.

VII. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

Die Auflösung des SPCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

SETTER & POINTER CLUB SUISSE

S.P.C.S. Section de la S.C.S. Sektion der SKG

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Offizielle Sprache des Vereins ist eine der schweizerischen Landessprachen.

Art. 39

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Art. 40

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen sämtliche bisherige gültigen Statuten.

Im Namen des Setter & Pointer Club Schweiz

Die Präsidentin

Simone Meili

Die Aktuarin:

Esther Siegrist

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

SKG SCS
hund schweiz chien suisse cane svizzero

Die an der Generalversammlung des Setter und Pointer Club Suisse vom 11. März 2023 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 14. Juni 2023

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer
Präsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten